

Bausteine für eine Mustervereinbarung¹

Erarbeitet durch den Liga-Arbeitskreis 5 „Kinder Jugend Frauen und Familie“,
verabschiedet durch die Liga-Vollversammlung am 22.06.2007.

Präambel

Es ist das Anliegen der Parteien durch die Inhalte dieser Vereinbarung einen effektiveren Kinderschutz zu erreichen. Gleichwohl ist den Partnern bewusst, dass dies lediglich ein Ziel sein kann. Denn für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur aufgrund eines begrenzten Ausschnittes möglich und die Einrichtung für Kinder kann lediglich Hilfen anbieten, die in der Regel außerhalb ihres Einflussbereiches liegt. Ob und wie diese Hilfen tatsächlich wirken, kann nicht bzw. nur eingeschränkt abgeschätzt werden. Weitere Befugnisse (sowie besondere Erfahrung bei der Einschätzung von Hilfen) haben die Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig nicht.

Darüber hinaus ist durch Einführung des § 8a SGB VIII eine fachliche Debatte in Gang gekommen, deren Ergebnisse hinsichtlich der gewichtigen Anhaltspunkte, Kindeswohlgefährdung und „insoweit erfahrener“ Fachkraft noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Dies wird insbesondere am Beispiel der fachlichen Einschätzung deutlich, wann aufgrund einer Risikoeinschätzung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dafür gibt es keine klar und einheitlich definierten Standards. Bisher haben Richter/innen diese Einschätzung im Nachhinein getroffen. Da aber die Informationsweitergabe eine Kindeswohlgefährdung voraussetzt, muss zunächst ein gerichtlich nachprüfbares Risikoeinschätzungssystem für Kindeswohlgefährdung vorliegen, um Mitarbeitenden in der Tageseinrichtung für Kinder ein handhabbares Verfahren vorzugeben und vor eventuellen Haftungen zu schützen.

¹ Diese Bausteine sind für die Tageseinrichtungen für Kinder gedacht. Andere Träger können die Bausteine nur mit Änderungen verwenden. Da es sich nur um Bausteine handelt, muss eine Weiterbearbeitung erfolgen. Danach ist zwingend eine rechtliche Prüfung der Vereinbarung erforderlich.

§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und der Tageseinrichtung für Kinder

(Rechtsträger)

(1) Das Jugendamt ist Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG zum Schutz von jungen Menschen. Die Pflicht zur Ausübung des staatlichen Wächteramtes wird durch diese Vereinbarung nicht berührt; das Jugendamt behält weiterhin seine Überwachungs- und Kontrollfunktion. Die Garantspflicht des Jugendamtes im Sinne von § 13 StGB erstreckt sich auf alle Kinder und Jugendliche.

(2) Die Tageseinrichtung für Kinder erbringt Leistungen gegenüber jungen Menschen und Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 22 SGB VIII.

Darüber hinaus ergeben sich die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder aus dem Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII soll der Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrgenommen werden. Im Zusammenhang mit den in Punkt (2) beschriebenen Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder ergibt sich, dass sich der Schutzauftrag ausschließlich auf die Betreuungszeit beziehen kann. Darüber hinaus definiert § 8a Abs. 2 SGB VIII lediglich Verfahrensanforderungen.

§ 2 Verfahren des § 8a Abs. 2 SGB VIII

(1) Nimmt eine Fachkraft² während ihrer Tätigkeit in der Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung³ bei einem Kind wahr, so informiert diese die nach dem Verfahren des Trägers benannte verantwortliche Person (in der Regel die Leitung)⁴. Diese verantwortliche Person organisiert die Durchführung der Fallberatung unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen“ Fachkraft zur Abklärung des Gefährdungsrisikos.⁵

(2) Als „insoweit erfahrene“ Fachkraft gelten die in der Anlage 1 aufgeführten, und vom Jugendamt anerkannten, externen Institutionen / Personen. Diese Liste ist Vertragsbestandteil und Änderungen werden einvernehmlich und schriftlich zwischen den Vertragspartnern vorgenommen.

² Definition Fachkraft siehe Anlage 1

³ gewichtige Anhaltspunkte in den Hinweisen zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdungen siehe Anlage 2

⁴ Verfahrensablauf siehe Anlage 3

⁵ Der Wortlaut des § 8a Abs. 2, Satz 1 SGB VIII ist bezüglich der Hinzuziehung der erfahrenen Fachkraft zweideutig. Die Verwendung des Wortes „und“ deutet darauf hin, dass zunächst eine Einschätzung ohne die erfahrene Fachkraft erfolgen kann oder diese von Anfang an hinzuzuziehen ist. Zur Absicherung des Trägers empfiehlt die Liga die erfahrene Fachkraft von Anfang hinzuzuziehen. Dies entspricht auch der Auffassung von Wiesner, 3. Aufl., § 8a Rn 39.

(3) Das Jugendamt stellt aufgrund seiner Gesamtverantwortung nach §§ 79f SGB VIII sicher, dass in der Region „insoweit erfahrende“ Fachkräfte in ausreichender Anzahl und bei Bedarf unverzüglich zur Verfügung stehen. Sollte dies in der Anfragesituation nicht der Fall sein, so informiert die Tageseinrichtung für Kinder das Jugendamt.

(4) Im Rahmen der Fallberatung zur Abklärung des Gefährdungsrisiko (s. Punkt 1) wird festgestellt und dokumentiert⁶, ob ein Gefährdungsrisiko besteht oder nicht. Sofern ein Gefährdungsrisiko besteht, soll weiterhin entschieden und dokumentiert werden, wer in welchem Zeitraum die Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls den jungen Menschen einbezieht, ihnen Hilfen aufzeigt und wann eine erneute Abklärung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung der erfahrenen Fachkraft erfolgen soll.

(5) Eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten unterbleibt, wenn dadurch der wirksame Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt wird.

§ 3 Information des Jugendamtes

(1) Die in § 2, Punkt 1 benannte verantwortliche Person informiert das Jugendamt auf der Grundlage von § 8a Abs. 2 a.E., wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Ansonsten kann eine Information mit Einwilligung⁷ jederzeit erfolgen. Gemäß § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) kann eine Information bei einer unmittelbar bevorstehenden nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben oder ein anderes Rechtsgut zu jeder Zeit an das Jugendamt oder die Polizei erfolgen.

(2) Nach erfolgter Information werden vom Jugendamt weitere Hilfen (z.B. §§ 27ff, 42, 8a SGB VIII) eigenverantwortlich unter Beachtung der Garantenpflicht angeboten bzw. durchgeführt. Dies gilt auch für die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII.

(3) Die Information an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich. Das Jugendamt verpflichtet sich eingegangene Gefährdungsanzeigen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

⁶ Hinweise zur Dokumentation siehe Anlage 3

⁷ In der Tageseinrichtung für Kinder ist eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich

§ 4 Dokumentation

Der Ablauf und die Ergebnisse des Verfahrens nach § 2 dieser Vereinbarung sowie eine erfolgte Information des Jugendamtes ist in geeigneter Form zu dokumentieren.⁸

§ 5 Fortbildung

Der Träger verpflichtet sich seine nach § 22 SGB VIII tätigen Fachkräfte zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.

§ 6 Kosten

Das Jugendamt übernimmt die dem freien Träger zusätzlich entstehenden Kosten für:

- Hinzuziehung der insoweit erfahrenen externen Fachkraft⁹
- Hinzuziehung eines Dolmetschers
- Fortbildung der Fachkräfte
- Zusätzliche Zeitaufwendungen bei der Dokumentation von Verfahren in Verdachtsfällen¹⁰
- Berufshaftpflicht- und andere Versicherung

Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung gegenüber dem Jugendamt unter Angabe einer Zahlungsfrist.

§ 7 Datenschutz und berufliche Geheimhaltung¹¹

Personenbezogene Daten werden nur zu dem Zweck verwendet, zu dem sie erhoben wurden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen¹², unter den Voraussetzungen des § 34 StGB zulässig oder nach dem Wortlaut des § 8a Abs. 2 SGB VIII, wenn die angenom-

⁸ Hinweise zur Dokumentation siehe Anlage 4

⁹ Berechnung siehe Anlage 5

¹⁰ Dies muss durch die jeweiligen Träger berechnet und vereinbart werden

¹¹ Im Bereich der Kirche, Diakonie und Caritas gelten die entsprechenden kirchlichen Datenschutzvorschriften. Für die anderen freien Träger gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

¹² Bei den Tageseinrichtungen für Kinder sind dies die Personensorgeberechtigten. Bei anderen Einrichtungen, insbesondere mit älteren Kindern und Jugendlichen ist immer zu prüfen, ob der junge Mensch einwilligungsfähig ist.

menen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Bei der Weitergabe von anvertrauten Geheimnissen ist der § 203 StGB (Berufliche Geheimhaltungspflicht) zu beachten.

Bei der Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen“ Fachkraft werden die Daten anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder übernehmen keine Ermittlungsaufgaben (vgl. zum Beispiel § 62 Abs. 3 SGB VIII) über das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten bzw. Kindeswohlgefährdungen. Dies ist Aufgabe des Jugendamtes.

§ 8 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:.....¹³

§ 9 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jeweils drei Monate im voraus zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Datum, Unterschrift

Träger

Jugendamt

¹³ Bitte die Anlagen nummerieren und benennen. Da die Anlagen in den Bausteinen nicht abschließend sind (z.B. sollte ein für die Einrichtungen handhabbares Dokumentationsraster erstellt werden), kann keine Aufzählung vorgegeben werden.

Anlage 1

Definition „Fachkraft“:

Die Definition der Fachkraft für Tageseinrichtungen für Kinder ist in § 1 der VO für Mindestanforderungen für Kinder geregelt. Die reguläre Ausbildung einer derartigen Fachkraft beinhaltet nicht die originäre Auseinandersetzung im Erkennen und Einschätzen von Kindeswohlgefährdungen.

Definition „insoweit erfahrene Fachkraft“:

Insoweit erfahrene Fachkräfte zeichnen sich aus

- Aufgrund der Ausbildung als qualifiziertes Personal (Dipl. Sozialpädagoge/in, Pädagoge/in, Psychologe/in und Ärztin/Arzt) und
- mit diagnostischen und Beratungserfahrungen in Kindeswohlgefährdungen, um die gewichtigen Anhaltspunkte auch der jeweiligen Gefährdung zuordnen können. (gesprächstherapeutische o.ä. Zusatzausbildung)

Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte können insbesondere bei folgenden (von den Vereinbarungspartnern regional festzulegenden) Institutionen aufgesucht werden:

1. Erziehungsberatung
2. Ehe-, Familien- und Lebensberatung
3. Dienste der Erziehungshilfe
4. Beratungs- und Interventionsstellen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Datum, Unterschrift

Träger

Jugendamt

Anlage 2

Hilfestellung zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung

Veränderte Fassung der Handreichung zur Umsetzung des § 8a (2) SGB VIII, ergänzt durch Informationen von Kinderschutz und Beratungs-Empfehlung, Bundeskonferenz Erziehungsberatung, Fürth

Als Hilfestellung zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung folgt eine Kurzbeschreibung von Erscheinungsformen und Indikatoren.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Verfahren einer Risikoeinschätzung, sondern um eine Hilfestellung zum Verständnis, welche Symptome auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten.

Auslöser des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Wahrnehmungen, Hinweise oder Informationen, die auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände schließen lassen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden bzw. schädigen. Die Schutzbedürftigkeit eines Kindes ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand des Kindes zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung** (kognitive, erzieherische, emotionale Vernachlässigung, unzureichende Beaufsichtigung, chronische Unterversorgung, mangelhafte Gesundheitsfürsorge)
-
- **Seelische Misshandlung** (Häusliche Gewalt, Isolation, Anbinden, Einsperren, ständiges Nörgeln, dauerhaftes alltägliches Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Erniedrigen, permanente Bestrafung, fehlende Kommunikation, Liebesentzug, psychische oder Suchterkrankung der Eltern)
-
- **Körperliche Misshandlung** (direkte Gewalt wie z. B. Schlagen, Stoßen, Schütteln, Schleudern, Würgen, Verbrennen, Zwang Kot zu essen/ Urin zu trinken, mangelnde/falsche Ernährung, nicht ausreichende körperliche Versorgung, Schütteltrauma, Münchhausen-by-Proxy-Syndrom)
-
- **Sexualisierte Gewalt (Sexueller Missbrauch)** „Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Nachfolgend aufgelistet ist ein Katalog von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Diese gewichtigen Anhaltspunkte müssen den Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtungen und Dienste im Rahmen ihrer Tätigkeit erkennbar sein.

Gewichtige Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen.:

Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, häufige sich wiederholende Verletzungen (auch Selbstverletzungen, Blutergüsse, Striemen)

Starke Unterernährung oder starke Fettleibigkeit

- Schwere Hygienemängel Körperpflege, häufige Schmutz-/ Kotreste auf der Haut)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- Deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Nicht nur vorübergehende körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, o. Zwänge, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismusercheinungen, Apathie)
- ⊖ Einnahme gesundheitsgefährdender Substanzen/
- Für das Lebensalter deutlich mangelnde Aufsicht/ in Obhut offensichtlich ungeeigneter Personen
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. bei Weglaufen, Streunen) oder an jugendgefährdenden Orten (z. B. Rotlicht-Milieu)
- Fortgesetzte (unentschuldigte und oder nicht plausibel entschuldigte) Schulversäumnisse oder fortgesetztes Fehlen von der Tageseinrichtung
- Häufige oder schwere Gesetzesverstöße des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

➤ **Gewichtige Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld, die ergänzend zu den gewichtigen Anhaltspunkten beim Kind oder Jugendlichen hinzutreten können und den Mitarbeitenden der Einrichtungen und Dienste ohne Ermittlungstätigkeiten bekannt werden:**

- Wiederholte oder schwere Gewalttätigkeiten in der Familie/ zwischen den Erziehungspersonen/ gegenüber dem Kind oder Jugendlichen
- Massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung des Kindes oder Jugendlichen
- Isolation des Kindes bzw. Jugendlichen oder starke Isolation der Familie
- Deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht

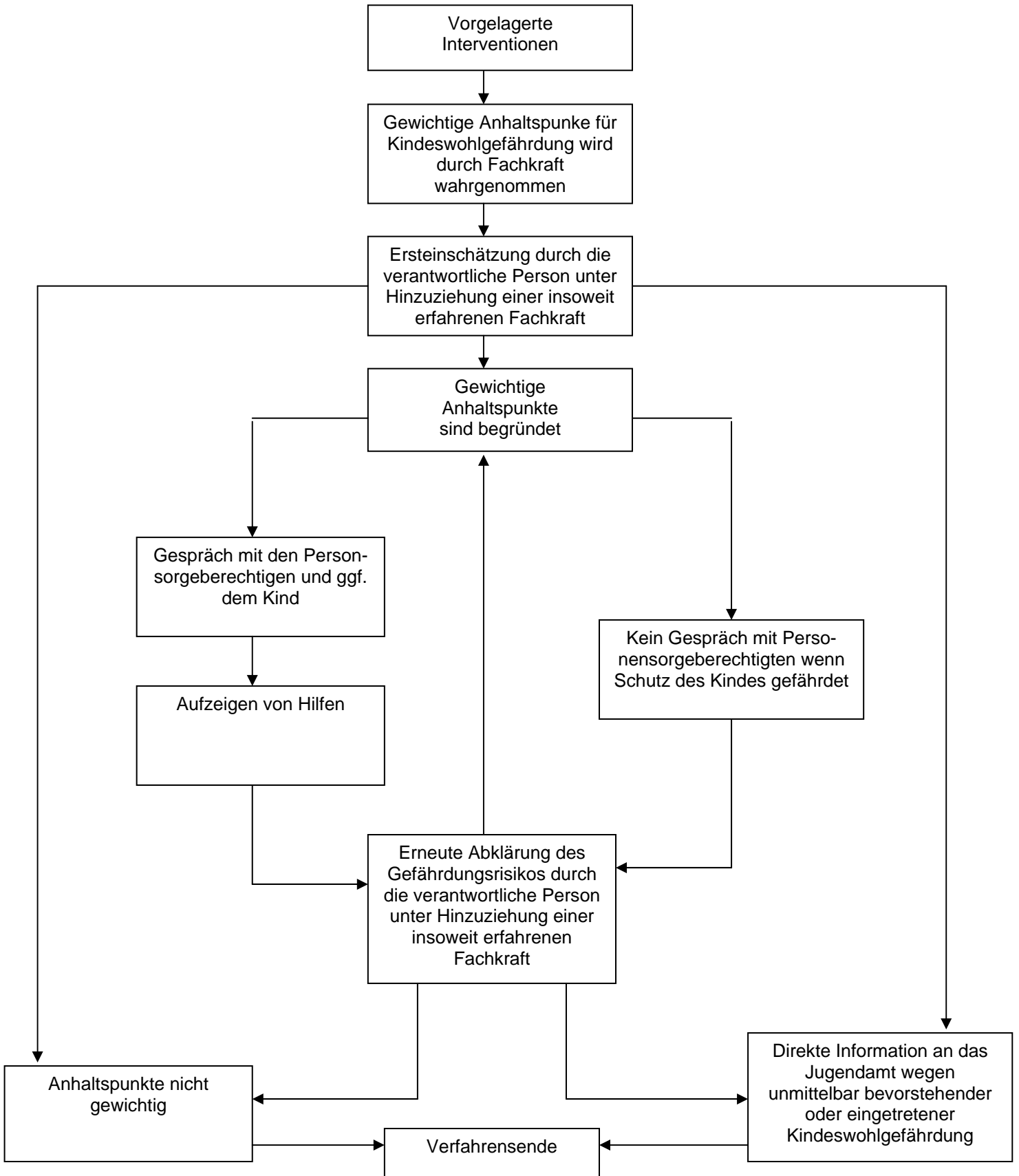
- Familiäre Überforderungssituationen (z. B. aufgrund traumatisierender Ereignisse)
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung auch des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern/Erziehungsberechtigte psychisch- oder suchtkrank, geistig deutlich beeinträchtigt
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, drohende Obdachlosigkeit)
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. – Abhängigkeiten (z.B. Prostitutions-, Drogenmilieu)

➤ **Gewichtige Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten**

- Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft
- Annahme von Hilfen (Hilfe wird gewünscht bzw. abgelehnt)
- Einhalten von Vereinbarungen
- Interaktionsverhalten (Erleichterung bzw. Aggression auf Kontakt- und Hilfeangebot)
- Übernahme von Verantwortung für das Kind / den Jugendlichen

Anlage 3

Verfahrensablauf Schutzauftrag § 8a SGB VIII



Beschreibung des Verfahrensablaufes:

Vorgelagerte Intervention:

Als vorgelagerte Interventionen werden bereits präventionsorientierte, niedrighschwellige und ohne entsprechende Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgenommene pädagogische und erzieherische Handlungen mit dem Kind bzw. den Personensorgeberechtigten bezeichnet. Diese Intervention ist von § 8a Abs. 2 SGB VIII nicht umfasst, weil die dortige Interventionsschwelle wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte voraussetzt. Trotzdem sollte es dafür interne Handlungsanweisungen und Dokumentationen geben.

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wird durch Fachkraft wahrgenommen:

Wahrnehmen von gewichtigen Anhaltspunkten (Anlage 2) durch die Fachkraft in der Gruppe. Die gewichtigen Anhaltspunkte werden in dokumentierter Form an die verantwortliche Person (Leitung) weitergegeben.

Ersteinschätzung durch die verantwortliche Person unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine verantwortliche Person für das Melde- und Maßnahmenverfahren nach § 8a SGB VIII sollte in der Einrichtung benannt sein. (Leitung). Die verantwortliche Person unternimmt mit der Fachkraft (Gruppe) unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Anlage 1) eine Ersteinschätzung. Die Einschätzungen werden generell schriftlich dokumentiert.

Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet

Die Eigeneinschätzungen und externe Einschätzung und Stellungnahme der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird bewertet. Bei begründbarem Verdacht werden die Personensorgeberechtigten und/oder das Kindes davon in Kenntnis gesetzt, außer der Schutz des Kindes wäre hierdurch gefährdet.

Gespräch mit Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind

Den Personensorgeberechtigten wird in Gesprächsterminen eine Rückmeldung über die Gefährdungseinschätzung gegeben, um eine Einschätzung hinsichtlich des Problembewusstseins und der Akzeptanz möglicher Hilfen zu erhalten.

Aufzeigen von Hilfen

Informationen, Beratung, Begleitung und gegebenenfalls konkrete Hilfen werden den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind angeboten.

Erneute Abklärung des Gefährdungsrisikos durch verantwortliche Person unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Nach einem gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten abgesprochenen Zeitplan werden Veränderungen in der Risikoeinschätzung ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft getroffen.

Information an das Jugendamt wegen unmittelbar bevorstehender oder eingetretener Kindeswohlgefährdung

In jeder Phase des Ablaufschemas kann das Jugendamt direkt und ohne weitere Rücksprache nach § 34 StGB (nicht abwendbare Gefahr) informiert werden.

Anlage 4

Hinweise zur Dokumentation

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen hat bewusst auf eine inhaltliche Vorgabe des Umfangs der Dokumentationspflichten verzichtet. Wir sind der Ansicht, dass aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und Organisationsformen der jeweilige Träger bzw. dessen Einrichtung am besten geeignet ist, sein Dokumentationswesen individuell aufzubauen.

Wir stützen uns nachfolgend auf eine von Klaus Theißen¹⁴ im Auftrag des Bundesfamilienministeriums und dem Institut für Soziale Arbeit e.V. angefertigte Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Er führt auf Seite 33 f aus, dass es aus Trägersicht wichtig sei "sein Dokumentationswesen so aufzubauen und zu führen, dass sein Handeln post-fakto einer staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung standhält (...)". Durch die Dokumentation kann der Träger darlegen, ob und wie er den vertraglichen Anforderungen nachgekommen ist.

Es empfiehlt sich, standardisierte Dokumentationsvorlagen zu entwickeln. Theißen regt an, die Dokumentation als Bestandteil der Fallakte des Trägers zu nehmen.

Die Liga hat die Fragen von Theißen modifiziert und ergänzt. So kann das Dokumentationssystem anhand folgender Fragen aufgebaut werden:

- Wer hat Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten? (gemäß vereinbarter Liste)
- Wodurch bzw. durch wen hat er/sie diese erhalten (Ort, Datum, Zeit)?"
- Wann ist die verantwortliche Fachkraft (Leitung, insoweit erfahrene Fachkraft,...) informiert worden ? (gemäß internem Ablaufplan)
- Wer war an der Gefährdungseinschätzung beteiligt? (gemäß internem Ablaufplan)
- Welche Entscheidungen sind auf Grund welcher Hypothesen getroffen worden?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote und Verantwortlichkeiten wurden vereinbart?
- Wer wurde aus der Familie wie beteiligt oder aus welchem Grund nicht beteiligt?
- Welche Gründe sprechen für/gegen eine Information an das Jugendamt?
- Welche Hilfen wurden wem genau angeboten?
- Wann und durch wen erfolgt eine erneute Überprüfung ?

Es empfiehlt sich ebenfalls, auch Ergebnisse der Erstberatung zu dokumentieren, wenn auf Grund mangelnder Anhaltspunkte keine weitere Verfahrenskette in Gang gesetzt wurde¹⁵.

¹⁴ Klaus Theißen,(Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung , Ausgestaltung und Inhalte von Vereinbarungen aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Instituts für Soziale Arbeit e.V., Januar 2006

¹⁵ aaO

Anlage 5

Leistungsbeschreibung und Kostenkalkulation zur Berechnung der Beauftragung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch Beratungsanfrage

Leistungsbeschreibung „Beratung zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung“ durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

1. Eine Beratungssitzung (Supervisionssitzung) dauert 90 Minuten.
2. In der Regel sind bei der Beratung von Fachkräften (aus Kinderbetreuungseinrichtungen) mehrere Personen involviert, die zur Fallexploration ihre Einschätzung äußern. Es geht zunächst um das Verstehen und Einschätzen der geschilderten Situationen. Meist haben Fachkräfte einen diffusen Verdacht, der sich erst erhärten muss, um Interpretations- und Handlungsstränge zu entwickeln. Dazu braucht es die Zusammenschau der Personen, die mit dem Kind arbeiten. Es werden dann Hypothesen entwickelt, die von den Fachkräften nachfolgend im Alltag überprüft werden.
3. In der Regel sind zwei Sitzungen erforderlich. Es geht darum, heraus zu finden, ob es sich bei dem auffälligen Verhalten eines Kindes um eine Beziehungsstörung auf einer der Interaktionsebenen Eltern-Kind, Fachkräfte-Kind handelt, oder ob das Wohl des Kindes wirklich gefährdet ist. Die Art und Weise der Fallerörterung, auch der entsprechende Zeitaufwand, entspricht den gängigen Standards und ist den Institutionen, sowohl in Schulen, als auch in Kindertageseinrichtungen bekannt und vertraut.
4. Zur inhaltlichen und rechtlichen Absicherung der Beraterin muss der Fall in dem Team der Beratungsstelle vorgestellt und erörtert werden.
5. Dokumentation und Berichterstellung

Berechnung Zeitaufwand

Telefonisches Vorgespräch im Rahmen der Anfrageanalyse oder <i>(Persönliches Vorgespräch zur Anfrageanalyse) fakultativ</i>	30 Min. <i>(60 Min.)</i>
Beratung der Fachkräfte (2 Sitzungen je 90 Minuten)	180 Min.
Evtl. Beobachtung des Kindes in der Institution	60 Min.
Fallreflexion im Beraterteam	90 Min.
Dokumentation und schriftlicher Bericht	90 Min.
Gesamt	7,5 Std. . (8,5 Std)

Pauschale Kostenregelung bei Beratungsanfrage

225,-- Euro (entspricht bei 8,5 Stunden 30,-- Euro /pro Stunde)

Entgeltberechnung als Mischkalkulation (BAT/Kom. und TVöD)